

Beschlussvorlage

Vorläufige Sicherung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	19.06.2018	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	20.06.2018	Vorberatung
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	21.06.2018	Entscheidung
1	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	28.06.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

4.12.1 Stadtentwicklung und Rahmenplanung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation
3.31 Umwelt

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss beschließt die unter 2. wiedergegebene Stellungnahme der Stadt Remscheid zur beabsichtigten vorläufigen Sicherung des Wasserschutzgebietes Herbringhauser Talsperre.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Klima-Check

Die hier relevante Stellungnahme zur vorläufigen Anordnung nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nimmt keinen Einfluss auf Klimabelange. Die Stadt Remscheid möchte hierdurch unter anderem ihre vorhandenen wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten aufrechterhalten. Deren Realisierung wird auch mikroklimatische Auswirkungen haben und Fragen des Klimaschutzes berühren.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.02.2018 hat die Bezirksregierung Düsseldorf mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, ein Wasserschutzgebiet festzusetzen, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung soll das Grund- und Oberflächenwasser im geplanten Wasserschutzgebiet mittels einer vorläufigen Anordnung nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geschützt werden. Der Stadt Remscheid ist gemäß einer Fristverlängerung vom 20.03.2018 die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.06.2018 möglich.

Die vorher geltende wasserrechtliche Verordnung (Wasserschutzgebietsverordnung Herbringhauser Talsperren vom 30.09.1974 in Verbindung mit einer Teilaufhebung vom 30.12.1974) mit dadurch festgelegten Wasserschutzgebieten ist seit dem 01.06.2015 außer Kraft gesetzt.

Gemäß dieser Verordnung war die Wohnbaufläche des Flächennutzungsplans im Bereich Ringstr./Knuthöhe (ca. 20,4 ha) weitgehend als Wasserschutzgebiet der Kategorie III festgesetzt sowie in einer Teilfläche im Südwesten ohne wasserrechtlichen Schutzstatus. Mit der nun vorgesehenen vorläufigen Anordnung sollen unter anderem weite Teile dieser Fläche als strengere Schutzzone der Kategorie II festgelegt werden.

Zur Vertiefung des benannten Sachverhalts können die Anlagen 1 bis 3 abgerufen werden.

Die Stadt Remscheid äußert die nachfolgend wiedergegebenen Anregungen.

2. Stellungnahme der Stadt Remscheid

Anregung 1: Abgrenzung der Wasserschutzzonen

Bei der Abgrenzung der Wasserschutzzonen sollten keine bebauten Grundstücke zerschnitten werden. Es ist sinnvoll, sich hier an den Flurstücksgrenzen zu orientieren. Bei folgenden Grundstücken erfolgt eine Zerschneidung:

Abgrenzung zwischen WSZ 2 und WSZ 3

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Nr
Lennep	11	21	Kluse, Wuppertal	6
Lennep	11	101	Schwelmer Straße	86

Abgrenzung zwischen WSZ 3 und ohne

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anschrift	Nr
Lennep	33	56	Albert-Schmidt-Allee	1
Lennep	33	23	Albert-Schmidt-Allee	3
Lennep	33	22	Albert-Schmidt-Allee	5
Lennep	33	21	Albert-Schmidt-Allee	7
Lennep	33	20	Albert-Schmidt-Allee	9
Lennep	33	19	Albert-Schmidt-Allee	11
Lennep	33	18	Albert-Schmidt-Allee	13
Lennep	33	45	Albert-Schmidt-Allee	15
Lennep	33	44	Albert-Schmidt-Allee	17
Lennep	33	11	Albert-Schmidt-Allee	19
Lennep	10	728	Platanenallee	45
Lennep	10	578	Platanenallee	47
Lennep	9	36	Schwelmer Straße	115
Lennep	11	120	Schwelmer Straße	149
Lüttringhausen	46	79	Garschager Heide	6
Lüttringhausen	46	101	Garschager Heide	15
Lüttringhausen	46	93	Garschager Heide	25
Lüttringhausen	43	114	Garschager Heide	38
Lüttringhausen	43	112	Garschager Heide	40
Lüttringhausen	47	139	Lüttringhauser Straße	121
Lüttringhausen	47	179	Lüttringhauser Straße	12
Lüttringhausen	49	68	Lüttringhauser Straße	129

Außerdem sind diverse Grundstücke im Bereich Otto-Hahn-Straße, Heinrich-Geißler-Straße und Hittorfstraße betroffen.

Anregung 2: Aufrechterhaltung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten gemäß Flächennutzungsplan

Die freie Wohnbaufläche Ringstr./Knusthöhe (siehe Anlage 1) umfasst etwa 20 ha. Es handelt sich um die größte verbliebene Wohnbauflächenreserve der Stadt Remscheid, die stadtentwicklungspolitisch von besonderer Bedeutung ist. Die zweitgrößte Potenzialfläche umfasst bereits nur noch etwa 3 ha.

Die Wohnbaufläche Ringstr./Knusthöhe ist von den vorgesehenen wasserrechtlichen Unterschutzstellungen gemäß der vorläufigen Sicherung an der Herbringhauser Talsperre überwiegend negativ betroffen, indem für den größten Teil des Bereiches nun eine Wasserschutzzone der Kategorie II, nur noch teilweise Kategorie III sowie im Süden/Südwesten (teilweise weiterhin) keine Schutzkategorie festgesetzt werden soll.

Keine Einwendungen bestehen gegen die nun vorgesehene Vergrößerung des Flächenanteils im Süden/Südosten ohne erneut vorgesehene wasserrechtliche Festsetzung.

Die Stadt Remscheid bittet darum, die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Bereiches Ringstr./Knusthöhe gegenüber der seit dem 01.06.2015 außer Kraft gesetzten wasserrechtlichen Verordnung weder durch neue Ver- und Gebote noch durch ökonomisch wirkende Verschlechterungen substantiell zu beeinträchtigen. Ein Wohngebiet ist - in Relation zu diversen anderen Nutzungen - eine vergleichsweise grund- und oberflächenwasserschonende Entwicklungsabsicht.

Während der Auftaktveranstaltung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 18.05.2018 darum gebeten die Mitteilung zu transportieren, dass alle Kommunen ihren Beitrag zur Deckung des Wohnungsbedarfs leisten müssen. Vorhandene Entwicklungspotenziale sollten daher auch unter dem Blickwinkel einer regionalplanerischen Bedarfsdeckung nicht mit unzumutbaren Auflagen belegt werden. Im Übrigen ist die Wohnbauflächendarstellung Ringstr./Knusthöhe auch durch den am 13.04.2018 in Kraft getretenen Regionalplan bestätigt worden.

Der wohnbaulichen Entwicklungsabsicht zuwider laufende neue wasserrechtliche Festsetzungen wären nur dann vertretbar, wenn diese auch fachlich zwingend erforderlich sind. Nach Auffassung der Stadt Remscheid ist der Schutzstatus, der noch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächennutzungsplans am 23.12.2010 galt, vom Grundsatz her auch künftig zielführend.

Der dargestellte Siedlungsbereich erstreckt sich bereits nicht auf die gesamte freie Fläche südlich der Ringstraße. Im Nordosten ist ein wassersensibler Teilbereich im Umfang von ca. 5 ha ausgespart, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächennutzungsplans als Wasserschutzgebiet der Kategorie II festgesetzt war.

Die gemäß der beabsichtigten vorläufigen Anordnung nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nun vorgesehene überwiegende Festsetzung einer Schutzzone der Kategorie II für die freie Wohnbaufläche ist nicht nachvollziehbar. Bis zum Auslaufen der vorherigen Verordnung war die Kategorie III in Kraft. Das Erfordernis einer neu vorzusehenden Wasserschutzzone II ist gemäß den übermittelten Unterlagen nicht vollständig herleitbar. Die räumliche Erweiterung der Wasserschutzzone II ist nicht nachvollziehbar. Es wäre auch ausreichend, vor den Durchlässen die Quellbereiche des Mittelsiepen und des Herbringhauser Baches südlich der Ringstraße der Wasserschutzzone II zuzuweisen (siehe Anlage 2).

Im Hinblick auf die theoretische Option eines partiellen oder vollständigen Verbotes baulicher Entwicklungsmöglichkeiten inklusive erforderlicher Infrastruktur innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche, aber auch im Hinblick auf zu hohe Umsetzungsaufgaben weist die Stadt Remscheid darauf hin, dass der genehmigte und am 23.12.2010 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuchs unter vorheriger

Beteiligung aller erforderlichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet worden ist.

Der Belang löst auch deshalb Besorgnis aus, da zu erwarten ist, dass die durch eine künftige vorläufige Anordnung festgesetzten Schutzkategorien und –auflagen nicht nur für einen begrenzten Zeitraum gelten, sondern nachfolgend dauerhaft in eine entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung überführt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Wohngebietsentwicklung weiterhin technisch und marktfähig realisierbar ist. Dementsprechend wären klarere und umfassendere Definitionen erforderlich, sowohl um unverhältnismäßige Kostenentwicklungen zu vermeiden als auch um den Wasserschutzbelangen gerecht werden zu können.

Gemäß Ziffer 8.1.1 der Verordnung (siehe Anlage 3) sind Vorhaben im Geltungsbereich bestehender Bauleitpläne bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigungspflichtig, so dass hier eine Bebauung möglich wäre. Die folgenden Ziffern sollten daher in Fällen nach 8.1.1 wie folgt angepasst werden:

- 3.1.1 Verbot von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser im Trennsystem (Regenbecken, Regenwasserbehandlungsanlagen): das Verbot soll durch eine Genehmigungspflicht ersetzt werden.
- 30.1.1 Verbot des Errichtens öffentlicher Straßen: öffentliche Straßen und sonstige Infrastruktur sind für ein Wohngebiet erforderlich. Das Verbot soll durch eine Genehmigungspflicht ersetzt werden.
- 31.2.1 Verbot für das Verlegen von Versorgungsleitungen. Das Verbot soll durch eine Genehmigungspflicht ersetzt werden.
- 13.1 und 13.2 Verbote von Eingriffen in die Erdoberfläche: sicherzustellen ist, dass die gemäß Überschrift 13 definierten Ausnahmetatbestände bestehen bleiben und die für ein Wohnbaugebiet erforderlichen Maßnahmen abdecken.

Anregung 3: Sicherung vorhandener landwirtschaftlicher Nutzungen

Die südlich der Ringstraße gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zwar im Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt, jedoch mit einer Distanz von mehr als 1,3 km Luftlinie innerhalb der Schutzzonen am weitesten von der Herbringhauser Talsperre entfernt. Eine Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans ist kein Grund für eine Herabsetzung landwirtschaftlicher Betriebe, da hierdurch zunächst nur Bauerwartungsland besteht.

Aufbringen von Nährstoffträgern (Gülle, Jauche, Festmist, mineralische Düngemittel): In der Anlage 1 zum Verordnungsentwurf (siehe Anlage 3) wird nicht auf die Aufbringung von Nährstoffträgern näher eingegangen. Bisher war für das Aufbringen von Düngern in der WSZ II eine Genehmigung erforderlich. Lediglich Ziffer 34.1 der Verordnung sagt, dass das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Absatz 18 verboten ist. Es ist nicht klar, ob damit auch die oben genannten Nährstoffträger gemeint sind. Da mit den bestehenden Kooperationen sehr gute Erfahrungen gemacht wurden, kann das Aufbringen von Nährstoffträgern durchaus in die Verantwortung der Kooperationen gegeben werden. Auf jeden Fall sollte eine Genehmigungspflicht für die Landwirte bestehen, die keiner Kooperation angeschlossen sind. Es ist auch denkbar, einen generellen Vorrang für Kooperationsmitglieder aufzunehmen.

Freilandtierhaltung:

Eine Freilandtierhaltung ist im unmittelbaren Gewässerbereich, d.h. bis zu einem Abstand von 20 m zum Ufer oberirdischer Gewässer verboten. Eine Einschränkung dieses Abstandes auf z.B. 10 m wäre tragbar, wenn eine entsprechende Abzäunung vorgenommen wird.

Bestehende Anlagen:

Es fehlen Aussagen dazu, wie mit bestehenden Anlagen umzugehen ist. Trotz des Verbotes, bestimmte Anlagen zu errichten, muss eine Anpassung vorhandener Anlagen an neue rechtliche Vorschriften, z.B. die AwSV, möglich sein. Bauliche Maßnahmen, die der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen, sollten nur genehmigungspflichtig sein.

Anregung 4: Vervollständigung des Bewertungsrasters

Für 1.1.3.3 und 6.1 fehlen in der Anlage 1 zur Vorläufigen Anordnung Herbringhauser Talsperre (Entwurf, siehe Anlage 3) Festlegungen für die Wasserschutzzone III. Die Stadt Remscheid geht von einer Gültigkeit des Kriteriums „zulässig“ aus.

Anregung 5: Unterstützung beabsichtigter wasserrechtlicher Anordnungen

Das Verbot „Dauergrünland umzuwandeln“ unter Punkt 12.1 für beide WSZ wird explizit begrüßt, ist jedoch zusätzlich im für das Gebiet seit 2003 gültigen Landschaftsplan Remscheid-Ost durch das Verbot „Dauergrünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen“ im Gebiet geregelt. Zudem wird das Verbot flankiert durch das aktuelle direkt geltende Dauergrünlandumbruchverbot im § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetzes NRW. Festzuhalten ist, dass der Verbotskatalog des Landschaftsplanes z.T. restriktiver ist, als der vorliegende Entwurf zur vorläufigen Anordnung, so z.B. bei 15.1.1. Dies ist bei der Umsetzung zu beachten.

Anregung 6: Amtsbezeichnung

Im Verordnungstext sollte der Begriff Wasserbehörde durch die heute geltende Bezeichnung Umweltschutzbehörde analog der Zuständigkeitsverordnung verwendet werden.

3. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch den Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss. Der Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung und die Bezirksvertretung Lennep sprechen entsprechende Empfehlungen aus. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr nimmt nachträglich Kenntnis.

In Vertretung

Heinze
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

Anlage 1 Wohnbaufläche Ringstr. Knuthöhe mit vormals festgesetzten Wasserschutzgebieten
Anlage 2 Durchlässe Ringstraße
Anlage 3 Entwurf der Vorläufigen Anordnung Herbringhauser Talsperre inklusive dazugehörenden Anlagen